

An die Elternvereine aller dem Stadtschulrat für Wien unterstehenden Schulen im Wege der Schulleitungen

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ BearbeiterIn TEL 525 25 Datum

Ihre Nachricht 000.008/0001-kanz0/2012 Karin Raithofer DW 77864 karin.raithofer@ssr-wien.gv.at FAX 9977864

#### Wahlanzeigen der Elternvereine

Die SchulleiterInnen werden – bezugnehmend auf § 63 SCHUG - ersucht, diese Information und das Formular nach Möglichkeit elektronisch an die/den Vorsitzenden des Elternvereins weiterzuleiten.

#### MITTEILUNG

Sehr geehrte Damen! Sehr geehrte Herren!

Die Elternvereine werden ersucht, unmittelbar nach Durchführung der Hauptversammlung vier Wahlanzeigen (Formular in der Anlage) auszufertigen und von diesen je ein Exemplar an folgende Stellen zu übersenden:

- 1. An die Bundespolizeidirektion Wien, Vereinsbüro, Schottenring 7-9, 1010 Wien (gebührenfrei), E-Mail: bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at
- 2. An den Stadtschulrat für Wien Elternvereinsreferat, Wipplingerstraße 28, 1010 Wien (per Post, Fax: 52525-99-77864 oder E-Mail: karin.raithofer@ssr-wien.gv.at)
- 3. Aufgrund eines Ersuchens der Landesverbände ist eine Übersendung
- für allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen

(VS, HS/KMS, HS/WMS/NMS, PTS, SO, BS):

an den Landesverband Wien der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen

Vereinssitz: 1010 Wien, Wipplingerstraße 28 (erreichbar via Dienstpost)

**Verbandsbüro:** 1010 Wien, Rauhensteingasse 5/4. Stock/Top 45 Tel: 407 18 99, Fax: 406 00 85, E-Mail: wien@elternverein.at,

Web: http://www.elternverband-wien.at

• für allgemein bildende höhere Schulen und berufsbildende mittlere und höhere Schulen (AHS, BMS, BHS):

an den Verband der Elternvereine an den höheren und mittleren Schulen Wiens

Strozzigasse 2, 1080 Wien, Tel. 531 20/3111 oder 0676/484 52 87, Fax 319 18 17, E-Mail: info@elternverband.at, Web: http://www.elternverband.at

• für alle katholischen Privatschulen:

an den Landesverband Katholischer Elternvereine Wiens

Stephansplatz 3/IV, 1010 Wien, Tel.: 0664 943 87 38,

E-Mail:mailto:vorstand@lv-wien.at, Web: www.lv-wien.at

vorgesehen.

### Bitte, die Wahlanzeige nur an den für Ihren Elternverein zuständigen Verband senden.

Um die bestmögliche Unterstützung zu gewährleisten, ersuchen die Elternverbände um Übermittlung zumindest einer aktuellen E-Mail-Adresse und Telefon- oder Fax-Nummer, über die der Elternverein erreichbar ist. Rückfragen zu vereinsrechtlichen Fragen richten Sie bitte direkt an den für Ihren Elternverein zuständigen Elternverband.

Das vierte Exemplar der Wahlanzeige verbleibt bei den Vereinsurkunden des Elternvereins. Es wird empfohlen, eine weitere Kopie der Schulleitung zur Information zu übergeben.

Der Stadtschulrat für Wien macht ferner darauf aufmerksam, dass jede durch eine Änderung der Schulorganisationsform oder durch eine Änderung der Adresse erfolgte Umbenennung der Schule als Namensänderung des Elternvereines der Vereinspolizei zu melden ist.

Mit freundlichen Grüßen Für die Amtsführende Präsidentin:

Dr. Eva Schantl-Wurz, MSc

## Beilage:

- Informationsschreiben der Landesverbände
- Formular Wahlanzeige

# Es darf im Folgenden ein Informationsschreiben der Elternverbände bezüglich des Ausfüllens der Wahlanzeigen übermittelt werden:

Wir erinnern daran, dass die Statuten der in Österreich tätigen Vereine bis 30.6.2006 dem Vereinsgesetz 2002 anzupassen waren. Musterstatuten und genauere Informationen können bei dem für die jeweilige Schulart zuständigen Landesverband der Elternvereine angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass die Statuten für Elternvereine an öffentlichen Pflichtschulen nicht in allen Punkten (teilweise andere Aufgabenstellung) ident mit den Statuten für Elternvereine an Bundesschulen oder Privatschulen sind.

Um Reklamationen und eventuell Verwaltungsstrafen seitens der Vereinsbehörde zu vermeiden, wird um Beachtung der nachstehenden Formvorgaben ersucht:

- 1) In der Kopfleiste sind der Vereinswortlaut, entsprechend den Angaben im § 1 der Vereinsstatuten und die Vereinsadresse (=Schuladresse) anzugeben. Fehlen diese Angaben gilt die Wahlanzeige als nicht übermittelt. Es liegt im Ermessen der Behörde beim Vorsitz des Elternvereins (kostenpflichtig) zu reklamieren.
- 2) Seit 1. April 2006 muss auf offiziellen Aussendungen (Briefe, Rundschreiben, Homepages, E-Mail-Signatur etc.) von Vereinen die ZVR-Zahl (=Kennzahl aus dem zentralen Vereinsregister) angegeben werden. Die Vereinsbezeichnung auf dem Briefpapier bzw. oberhalb der vereinsmäßigen Zeichnung muss dem Wortlaut im § 1 der von der Vereinsbehörde genehmigten Statuten (Elternverein der ...) entsprechen. Seit November 2007 wird das Fehlen der ZVR-Zahl mit einer Verwaltungsstrafe geahndet.

**Abfrage** im Zentralen Vereinsregister (ZVR): http://zvr.bmi.gv.at/Start

Eingabe in Abfragefeld: Vereinsbezeichnung wie im § 1 der Statuten angegeben.

Ist die ZVR-Zahl bekannt, nur diese eingeben und danach Auszug aus dem VR ausdrucken.

Sollte der Elternverein noch nicht registriert sein, kann nur ein Fehler (z.B. falscher Vereinsname) vorliegen. Für Anfragen steht die Vereinsbehörde unter: Tel: 31310/75311 oder E-Mail: <a href="mailto:bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at">bpd-w-vereinsbuero@polizei.gv.at</a> zur Verfügung.

- 3) Das Datum der Hauptversammlung bzw. der konstituierenden Sitzung des Elternausschusses muss angegeben werden, da dieses Datum von der Vereinsbehörde erfasst und in der EDV gespeichert wird.
- 4) Außer den organschaftlichen VertreterInnen (Vorsitzende/r, SchriftführerIn, KassierIn sowie deren StellvertreterInnen), die in der Beilage "Wahlanzeige" einzutragen sind, können in der Beilage "Ergänzung zur Wahlanzeige" alle stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses, d.h. auch KlassenelternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen [sofern diese (zahlende) Mitglieder des Elternvereins sind] angegeben werden.
- 5) Gemäß Statut und seit 1.7.2002 gemäß Vereinsgesetz müssen zwei gleichberechtigte RechnungsprüferInnen gewählt und daher auch in der Wahlanzeige angeführt werden.
- 6) Vor- und Zunamen der/des Vorsitzenden bzw. der/des SchriftführerIn sind unterhalb der Unterschrift einzufügen.
- 7) Die ordnungsgemäß ausgefüllte Wahlanzeige muss spätestens 4 Wochen (es gilt das Datum des Eingangsstempels) nach der Hauptversammlung im Büro der Vereinsbehörde eintreffen. Die an das Elternvereinsreferat des Stadtschulrates und das Büro des zuständigen Landesverbandes der Elternvereine zu übermittelnden Kopien werden benötigt, um die aktuellen Vorsitzenden mit Informationen zu versorgen.